



MARKTGEMEINDE OSTERMIETHING

Bergstraße 30, 5121 Ostermiething
Pol. Bez. Braunau am Inn, Oö.
Telefon: 06278 / 6255 Fax: DW 21
E-Mail: gemeinde@ostermiething.ooe.gv.at
<http://www.ostermiething.at>

UID: ATU 23397900
IBAN: AT532040408505220033, BIC: SBGSAT2SXXX
Datenschutzinformationen finden Sie unter www.ostermiething.at

Sachbearbeiter: AL Manfred Russinger, 06278/6255-14
manfred.russinger@ostermiething.ooe.gv.at

Ostermiething, am 03. 03. 2025

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF wird nachstehende Verordnung kundgemacht:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ostermiething vom 03. 03. 2025, mit der eine

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

beschlossen wird.

Auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 idgF wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zur entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren (inkl. 10 % USt.)

1. Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle ist folgende Gebühr zu entrichten:

bei zweiwöchentlicher Abfuhr je abgeführter Abfalltonne	€
mit 90 Liter Inhalt	11,70
mit 120 Liter Inhalt	13,90
mit 240 Liter Inhalt	22,40
bei vierwöchentlicher Abfuhr je abgeführter Abfalltonne	
mit 90 Liter Inhalt	17,00
mit 120 Liter Inhalt	19,40
mit 240 Liter Inhalt	29,20

bei sechswöchentlicher Abfuhr je abgeführter Abfalltonne	
mit 90 Liter Inhalt	21,50
mit 120 Liter Inhalt	24,40
mit 240 Liter Inhalt	35,20
bei wöchentlicher Abfuhr je abgeführtem Abfallcontainer	
mit 1.100 Liter Inhalt	86,10
(dieser Tarif gilt für die 40. bis 52. Entleerung pro Jahr)	
bei zweiwöchentlicher Abfuhr je abgeführtem Abfallcontainer	
mit 1.100 Liter Inhalt	94,10
(dieser Tarif gilt für die 17. bis 39. Entleerung pro Jahr)	
bei vierwöchentlicher Abfuhr je abgeführtem Abfallcontainer	
mit 1.100 Liter Inhalt	109,70
(dieser Tarif gilt für die 1. bis 16. Entleerung pro Jahr)	
je abgeführtem Abfallsack	
mit 60 Liter Inhalt	9,20

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15. 02., 15. 05., 15. 08. und 15. 11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit 01. 04. 2025; mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Abfallgebührenordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard Holzner

Angeschlagen am: 04. 03. 2025

han

Abgenommen am: 19. 03. 2025